

Reihe
Germanistische
Linguistik

RGL

Dietrich Busse

Recht als Text

Linguistische Untersuchungen
zur Arbeit mit Sprache
in einer gesellschaftlichen Institution

Niemeyer

Dietrich Busse

Recht als Text

**Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit
Sprache in einer gesellschaftlichen Institution**

Max Niemeyer Verlag

Tübingen 1992

Reihe Germanistische Linguistik 131

[Im Buchhandel lieferbar unter ISBN 3-484-31131-2](#)

Inhalt

Einleitung	1
Kapitel 1: Sprache und Recht: Textauslegung als institutionelle Aufgabe	15
1.1 Die Auslegung von Gesetzestexten in juristischer Sicht	15
1.2 Textinterpretation oder Arbeit mit Texten? Bedeutungs- und interpretationstheoretische Kriterien der linguistischen Analyse juristischer Auslegungsarbeit	31
Kapitel 2: Textualität und Textkohärenz bei Rechtstexten	41
2.1 Textkohärenz als Kriterium für Textualität	41
2.2 Textkohärenz bei Gesetzestexten: Beispielanalysen	61
Kapitel 3: Textfunktionen und Textsorten im Recht	73
3.1 Textfunktionen und Textsorten: Kriterien für Rechtstexte	74
3.2 Bezeichnungs- und Ausdrucksmöglichkeiten normativer Textfunktionen im Deutschen: Beispielanalysen	98
3.3 Texte als Institution: Gesetze als Grundlagen richterlicher Entscheidung	115
Kapitel 4: Der Umgang mit Texten in der Institution Recht (I): Normtextinterpretation: § 242 StGB zum Diebstahl - Ein Fall aus dem Strafrecht	119
4.1 Der Normtext: Wortlaut und linguistische Struktur	121
4.2 Der Kontext: Textumgebung und direkte Textbezüge	122
4.3 Die juristische Bedeutungsexplikation (I): Objektive Tatbestandsmerkmale	125
4.3.1 "Sache"	127
4.3.2 "beweglich"	132
4.3.3 "fremd"	133
4.3.4 "einem anderen wegnehmen"	136
4.4 Die juristische Bedeutungsexplikation (II): Subjektive Tatbestandsmerkmale	149
4.4.1 "zueignen"	152
4.4.2 "sich"	158
4.4.3 "rechtswidrig"	159
4.4.4 "in der Absicht"	160
4.4.5 Gesetzeskonkurrenzen	161
4.5 Die juristische Normtextexplikation in linguistischer Sicht	162
4.5.1 Explikationsebenen und Explikationstypen	162
4.5.2 Textkohärenz und andere Textrelationen	168

4.5.3 Intertextualität	171
4.5.4 Referenz	174
4.5.5 Wissensbezüge	179
4.5.6 Institutionelle Bindung	183
4.5.7 Fachsprachlichkeit	188
Kapitel 5: Der Umgang mit Texten in der Institution Recht (II): Fallentscheidung: Entschädigung beim Autokauf - Ein Fall aus dem Zivilrecht	191
5.1 Der Fall: Entschädigung beim Gebrauchtwagenkauf	192
5.2 Der Sachverhalt: Struktur auf außerrechtlicher Ebene	195
5.3 Die Normebene: Bezugsgröße I - Das mangelhafte Auto	198
5.4 Bezugsgröße II: Der Käufer	205
5.5 Bezugsgröße III: Die Verkäufer	208
5.6 Bezugsgröße IV: Der Kaufvertrag	213
5.6.1 Der Text des Kaufvertrags	214
5.6.2 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (I): Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft	219
5.6.3 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (II): Haftungsausschluß bei Handelskauf?	228
5.6.4 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (III): Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung	237
5.7 Die juristische Fallentscheidung in linguistischer Sicht	241
5.7.1 Der Entscheidungstext: Die Herstellung von Textrelationen	241
5.7.2 Bezugnahmen auf Wissensrahmen	247
5.7.3 Normtext und Fall: Die rechtliche Konstitution von Sachverhaltsmerkmalen	252
5.7.4 Auslegung: Interpretation oder Fallentscheidung?	255
Kapitel 6: Recht als textkonstituierte Institution	259
6.1 Recht als textgebundene Praxis: Linguistische Überlegungen zu einem Modell der juristischen Textarbeit	259
6.2 Juristische Textarbeit als Beispiel institutionellen Sprachgebrauchs	274
6.2.1 Der Begriff der Institution und die Institution des Rechts	275
6.2.2 Sprache und Institution am Beispiel des Rechts	309
6.3 Aufgaben und Perspektiven rechtslinguistischer Forschung (Zusammenfassung und Ausblick)	324
Anhang	331
Literaturverzeichnis	349
Sachregister	357
Personenregister	358
Verzeichnis der Abkürzungen	361

Einleitung

1

Wenn der in der Nachkriegsjurisprudenz einflußreiche Rechtswissenschaftler Ernst Forsthoff in seinem berühmten Traktat "Recht und Sprache" eine "nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache" feststellt,¹ dann greift er damit zwei seit Entstehen der modernen Rechtswissenschaft in Deutschland gängige Einschätzungen auf. Die eine formulierte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts Friedrich Karl von Savigny in seiner bis heute nachwirkenden juristischen Methodenlehre: "Die Jurisprudenz ist eine philologische Wissenschaft."² Sie betrifft mehr die methodische Seite der Rechtswissenschaft und der richterlichen Gesetzesauslegung. Die andere betrifft den Gegenstand *Recht* selbst, von dem Weck zu Anfang dieses Jahrhunderts sagt: "In dem Urgrund der Sprache liegt also der Begriff des Rechts. Sprache ist Recht."³ Rechtswissenschaftliche (Auslegungs-)Methodik stand also schon seit Entstehen des modernen Rechtssystems in großer Nähe zu den anderen philologischen Disziplinen: der theologischen Bibel-Exegese und der literaturwissenschaftlichen Interpretationslehre. Hat die theologische Interpretationslehre den anderen Disziplinen ihr Alter voraus, was sie zum natürlichen Vor- und Urbild sämtlicher Auslegungslehren machte, so ist die Rangnachfolge durchaus umstritten. Juristische Auslegungslehre und literarische Philologie haben sich im 19. Jahrhundert gemeinsam und in steter wechselseitiger Befruchtung entwickelt. So stand bekanntlich die Rechtswissenschaft, als Lehre von den Rechtsaltertümern, Pate bei Entstehung der Germanistik (wie die juristischen Forschungen der Gebrüder Grimm zeigen). Hatte die juristische Interpretationslehre in ihrer auf praktische Zwecke gerichteten anwendungsorientierten Methodik Vorbildfunktion für die literarische Hermeneutik bis hinein noch in Gadammers Hermeneutik,⁴ so konnten umgekehrt die Juristen lange Zeit nicht auf einen ausdifferenzierten sprachtheoretischen Beitrag der Philologien bauen. Sprachwissenschaft und literarische Philologie haben bis heute das starke Bedürfnis nach sprachtheoretischer Unterstützung verkannt, welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache erwächst, und das in der Jurisprudenz in einem (v.a. seit der "sprachphilosophischen Wende" in den Geisteswissenschaften) eher zunehmenden Maße besteht. Für den Juristen Heck gilt sogar, daß "die Jurisprudenz eine besondere 'Juristenphilosophie', eine für ihre Zwe-

¹ Forsthoff 1940, 1

² Savigny 1802, 15

³ Weck 1913, 7

⁴ Im Begriff der "Applikation"; vgl. Gadamer 1960, 330 ff.

cke ge- / schaffene Philosophie der Sprache" braucht.⁵ Die juristische Methodenlehre, bei einigen Juristen sogar das Selbstverständnis der Jurisprudenz als Wissenschaft, ist an die je spezifische Ausformung des Begriffs der Auslegung gebunden; und dieser ist abhängig davon, wie Sprache in ihrem Funktionieren von Juristen aufgefaßt wird. So kommt es nach Forsthoff für die Rechtswissenschaft und ihr methodisches Selbstverständnis entscheidend darauf an "ersichtlich zu machen, wie eng die juristische Methode und das Sprachverständnis miteinander verbunden sind".⁶ Wenn in der vorliegenden Arbeit die juristische Interpretationspraxis (von Gesetzestexten) mit spezifisch sprachwissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Forschungsansätzen untersucht wird und damit juristische Methodik und sprachwissenschaftliche Erkenntnis in eine enge Beziehung gesetzt werden, so reagiert das auf die von Juristen vorgezeichnete Abhängigkeit des Rechts von Sprache.

2

Die vorliegende Arbeit stellt den Versuch dar, eine institutionelle Gebrauchsform von Sprache, welche in unserer Gesellschaft eine zentrale Funktion hat, einer sprachwissenschaftlichen Analyse zugänglich zu machen. Nachdem rechtslinguistische Untersuchungen bislang - von wenigen Ausnahmen abgesehen - vornehmlich auf die juristische Methodenlehre beschränkt waren, oder (wie etwa die Dialoganalysen von Gerichtsverfahren) überwiegend sprachwissenschaftliche Interessen befriedigen, soll gezeigt werden, daß es für beide Seiten (Sprachwissenschaft und Jurisprudenz) lohnend sein kann, wenn auch der institutionelle Kern der juristischen Tätigkeit, nämlich die Arbeit mit Gesetzestexten, zu einem Gegenstand auch der linguistischen Forschung wird. Es ist vielleicht kein Zufall, daß Linguisten bisher so selten auf den von juristischer Seite aus geäußerten Wunsch nach interdisziplinärer Forschung in diesem Gebiet reagiert haben; es bedarf immerhin einer aufwendigen Einarbeitung in die Denk- und Arbeitsweise der Jurisprudenz, um überhaupt erst die zentralen Probleme erkennen zu können, zu deren Analyse die Sprachwissenschaft einen Beitrag leisten könnte. Diese Einarbeitung ist nur möglich in intensiver fachübergreifender Zusammenarbeit von Linguisten und Juristen; deshalb ist die vorliegende Untersuchung auch nicht denkbar gewesen ohne den interdisziplinären Forschungs- und Diskussionszusammenhang, aus dem heraus sie entstanden ist.⁷ Erst die langjährige Zu- / sammenarbeit von Juristen und Sprachwissenschaftlern in der Heidelberger Arbeitsgruppe Rechtslinguistik hat mir das Wissensfundament verschafft, das die vorliegenden Untersuchungen möglich gemacht hat. Den Mitgliedern dieser Forschergruppe gilt deshalb

3

⁵ Heck 1932, 133 (zit. nach Clauss 1963, 400)

⁶ Forsthoff 1940, 16

⁷ Aus der Arbeit dieser Forschergruppe sind neben der vorliegenden Arbeit und meinen weiteren, mit dieser Arbeit in engem Zusammenhang stehenden Untersuchungen "Juristische Semantik" (Busse 1992) und "Textinterpretation" (Busse 1991a) sowie den Aufsätzen Busse 1988a, 1988b, 1988c, 1989a, 1991d und 1991e die juristischen Monographien von Ralph Christensen "Was heißt Gesetzesbindung?" (1989) und Bernd Jeand'Heur "Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit" (1989) hervorgegangen sowie der von Friedrich Müller herausgegebene Sammelband "Untersuchungen zur Rechtslinguistik" (1989) mit Aufsätzen der genannten Autoren einschließlich Rainer Wimmers und der Dokumentation eines Abschlußgesprächs der Arbeitsgruppe.

mein Dank für ihre Hilfe bei der Einarbeitung in juristisches Denken und beim Verstehen dessen, was den Kern der juristischen Arbeitsweise und des Funktionierens der Institution "Recht" ausmacht: Es sind dies (neben den linguistischen Mitgliedern Rainer Wimmer, der einer der Initiatoren der Arbeitsgruppe gewesen ist, und ohne dessen Anregungen die vorliegende Arbeit wohl kaum entstanden wäre, und Michael Sokolowski) die Juristen Friedrich Müller, Ralph Christensen und Bernd Jeand'Heur; neben ihrer Unterstützung und Kritik konnte ich von dem fachlichen Rat profitieren, den mir die Juristen Michael Kromer (in der Anfangsphase der Zusammenarbeit) und - fortlaufend und vor allem bei der Erklärung rechtsdogmatischer Zusammenhänge während der empirischen Einzeluntersuchungen - ganz besonders Elisabeth Saenz gewährt haben. Rudolf Hoberg danke ich für Rat und Unterstützung während der ganzen Dauer der Forschungsarbeiten; Adalbert Podlech für sein Interesse und Bestätigung bei diesem Vorhaben. Die Notwendigkeit der Einarbeitung in ein fremdes Arbeitsgebiet erforderte es für den Linguisten, sich zunächst einen Zugang über Themen und Aspekte der juristischen Arbeit zu verschaffen, die ihm vertraut sind. Deshalb stand am Anfang meiner Beschäftigung mit rechtslinguistischen Fragen eine Auseinandersetzung mit den juristischen Sprachauffassungen und Interpretationstheorien, wie sie in der neueren juristischen Methodenlehre (zum Teil in Adaption philosophischer - weniger linguistischer - Sprachtheorien) zum Ausdruck kommen.⁸ Diese Bestandsaufnahme, Analyse und Kritik juristischer Sprach- und Interpretationstheorie diente damit auch dem Zweck, sich einen Überblick über diejenigen sprachlichen und linguistisch relevanten Aspekte der juristischen Arbeit zu verschaffen, die von Juristen selbst als zentral angesehen und in ihrer Methodenliteratur diskutiert werden. Erst durch die Auseinandersetzung mit den sprachtheoretischen Adaptionen in der juristischen Methodendiskussion wurde es möglich, die Kernprobleme der Rechtsarbeit - soweit sie die Funktion von Sprache betreffen - zu erkennen und Ansatzpunkte für ihre linguistische Bearbeitung⁹ zu finden. Dabei ist der Umstand, daß das Recht ohne Sprache nicht gedacht werden kann, sicher eine günstige Voraussetzung gewesen: Keine juristische Methodenlehre kommt deshalb um die Behandlung sprachlicher Fragen herum. Selbst wenn - von der derzeitigen Forschungslage her - die juristische Arbeit mit Texten einer linguistischen Analyse erst geöffnet werden muß, so bedarf doch die Annahme, daß das Recht ein legitimes und lohnendes Objekt linguistischer Forschung ist, keiner gesonderten Begründung.

4

Die Untersuchung der Sprachlichkeit des Rechts ist eine Untersuchung von Sprache in einer ihrer wichtigsten sozialen Funktionen. Wenn heutzutage von

⁸ Die Ergebnisse dieser Analysen erscheinen unter dem Titel "Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in linguistischer Sicht" im Verlag Duncker & Humblot, Berlin.

⁹ Eine semantisch fundierte Antwort auf die interpretationstheoretischen Fragen der juristischen Methodenlehre aus der spezifischen Sicht der Sprachwissenschaft habe ich in meinem Buch "Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik" (1991) formuliert. Alle drei Arbeiten (Busse 1992, 1991a und das vorliegende Buch) stellen drei Schritte der Abarbeitung eines umfangreichen Forschungsprogramms zu Fragen der Rechtslinguistik und des institutionellen Sprachgebrauchs dar.

zunehmend mehr Sprachwissenschaftlern gefordert wird, daß sich innerhalb der Linguistik ein Zweig der Forschung etablieren müsse, der die Sprachwissenschaft zuerst als Sozialwissenschaft begreift, dann könnte man die vorliegende Arbeit als einen Beitrag zu diesem Teil der Sprachwissenschaft gelten lassen. Dabei darf jedoch nicht das Mißverständnis entstehen, dabei handele es sich quasi nur um eine "Anwendung" anderenorts erarbeiteter sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse auf einen weiteren Gebrauchszusammenhang von Sprache. Erforschung der Sprache in ihrem gesellschaftlichen Gebrauch, innerhalb dessen die Funktion von Sprache im Rahmen gesellschaftlicher Institutionen (wie dem Recht) ein gewichtiger Bestandteil ist, wirkt immer auch auf die Sprachtheorie selbst, d.h. auf die sprachwissenschaftlichen Begriffe, Modelle und Analyseinstrumentarien zurück. Dies liegt daran, daß eine Linguistik, welche die komplexen sozialen Gebrauchsformen von Sprache, und vor allem die dadurch konstituierten erheblichen Unterschiede in den Funktionen von Sprache, außen vor gelassen hat, gelinde gesagt kaum Instrumente und Begriffe entwickelt hat, die es ermöglichen würden, diese Bereiche mit Aussicht auf Gewinn zu erforschen. Würde man es schärfer formulieren, so müßte man sagen, daß manche der für die Sprache als abstraktes System entwickelten Begrifflichkeiten eine Erforschung der Sprache in ihren Gebrauchszusammenhängen eher verhindert als befördert haben. Aufgegeben werden muß auch der Gedanke, man könne gleichsam für alle denkbaren Funktionsweisen von Sprache ein einheitliches begriffliches Instrumentarium entwickeln. Zwar gibt es einige sprachliche Grundfunktionen, die in jeder Form des Sprachgebrauchs eine Rolle spielen (etwa *Referenz* und *Prädikation*), doch zeigt die Auseinandersetzung mit der Funktion von Normtexten im Recht, daß auch diese Grundfunktionen eine Modifikation erfahren können, wenn die Sprache ihre "normale", lange Zeit als einzige angesehene Gebrauchsform, etwa zur "Mitteilung" in der alltäglichen Kommunikation, verläßt. So wurde es notwendig, gängige Theorien zur Semantik, zur Textinterpretation und zur Textlinguistik, wie sie auch von Juristen selbst im Rahmen ihrer interpretationstheoretischen Diskussion adaptiert wurden, nicht unbesehen für die Zwecke einer sprachwissenschaftlichen Analyse der juristischen Textarbeit zu übernehmen, sondern auf ihre Eignung in diesem Forschungsgebiet zu überprüfen. Daß dabei die Diskussion semantischer Theoreme aus linguistischer Sicht gelegentlich zu anderen Ergebnissen kam als diejenige von Juristen,¹⁰ braucht nicht zu verwundern. Es kann nämlich durchaus ein Ergebnis der rechtslinguistischen Zusammenarbeit sein, daß scheinbar plausible sprachtheoretische Annahmen, welche für Juristen aus eigenen Interessen innerhalb der Auseinandersetzungen ihrer Methodendebatte brauchbar zu sein scheinen, aus einer vertieften linguistischen Analyse der juristischen Textarbeit heraus als wenig brauchbar oder gar irreführend erscheinen. (Dies gilt etwa für alle Theorien, welche von einem vorgegebenen Ideal der "Präzision der Rechtssprache" oder den Idealen einer zweifelsfreien objektiven Feststellbarkeit einer "objektiven Textbedeutung" oder eines "subjektiven Autor-Meinens" ausgehen.)

5

¹⁰ Vgl. die Untersuchungen in Busse 1991a.

Trotz aller Unterschiede, die etwa zwischen der Alltagssprache und der sehr spezifischen Gebrauchsform von Sprache in Gesetzestexten und der praktischen juristischen Arbeit mit ihnen bestehen, und die auch einen eigenständigen sprachwissenschaftlichen Zugang zur institutionellen Gebrauchsform von Gesetzestexten im Recht erfordern, gibt es zweifellos eine große Nähe von vielen rechtstheoretischen und -methodischen Fragestellungen zu Grundfragen der Sprachwissenschaft; diese Nähe ist es denn auch, die es so verwunderlich erscheinen läßt, daß das Thema Rechtslinguistik in der Sprachwissenschaft bisher so wenig ernsthaft und längerfristig behandelt wurde (von der erfolgreichen neueren Dialoganalyse¹¹ einmal abgesehen). Schon Hume postulierte im 'Treatise on Human nature' "eine Auffassung des Rechts als Sprachform".¹² Die Nähe des Rechts zur Sprache liegt angesichts der sprachlichen Niederlegung rechtlicher Bestimmungen und Entscheidungen in Gesetzes-, Kommentar- und Urteilstexten auf der Hand. Charakterisierungen der Funktion der Sprache werden dann auf das Recht übertragen. So wird immer wieder die *kommunikative* Funktion des Rechts hervorgehoben.¹³ Für Baden z.B. fungiert das "Gesetz als Kommunikationsmedium im Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Gesetzesanwender."¹⁴ Dies ist die Tatsache, daß das Recht der Sprache als eines Mediums bedarf, um seine verhaltensregulierende, vorschreibende, d.h. normative Funktion im Leben sozialer Gemeinschaften erfüllen zu können. Recht muß *mittelbar* sein, um als allgemeingültige Regel fungieren zu können: "Damit ist die Sprache die erste und wesentliche Voraussetzung für das Gelten des Rechts."¹⁵ In dieser Hinsicht kann Recht als das Gelten von Sprache, von in Sprache gefaßten rechtlichen Regeln und Normen aufgefaßt werden. Diese sprachlichen Norm-Formulierungen müssen, um von den Rechtsanwendern angewendet werden zu können, zuvor *ausgelegt*, interpretiert werden. Daher ist alles Recht zugleich Sprach-Auslegung, Verstehen von sprachlichen Äußerungen. So formuliert Larenz in seiner weitverbreiteten Methodenlehre: "Es geht in der Jurisprudenz weithin um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen, des ihnen zukommenden normativen Sinnes."¹⁶ Doch nicht nur die in Schriftform vorliegenden gesetzlichen Normen sind Sprache und damit an deren Möglichkeiten gebunden, sondern auch die richterliche Aufbereitung eines zu entscheidenden Sachverhaltes bedarf der Formulierung, der Übersetzung alltäglicher Lebensereignisse in die "Sprache des Gesetzes". Daher ist für die juristische Auslegungslehre, d.h. für die Lehre von den Methoden der

6

¹¹ Vgl. die von Ludger Hoffmann (IdS) koordinierten Arbeiten Hoffmann 1983 und 1989. Daneben entsteht erst neuerdings ein festerer Diskussionszusammenhang für das Arbeitsgebiet der sog. "forensischen Linguistik"; vgl. Kniffka 1990.

¹² So Vernengo 1965, 293

¹³ Weck 1913, 7: "Gewiß kann man alles Recht auf Verständigung zurückführen." - Vernengo 1965, 295: "Als Sprache ist das Recht eine Kommunikationstechnik, die zur Überbrückung von Divergenzen und zur Verständigung von Gegnern dient." - Horn 1966, 7: Sie [die Rechtswissenschaft] hat sich aus einer Urfunktion der sprachlichen Verständigung entwickelt."

¹⁴ Baden 1977, 264

¹⁵ Kramm 1970, 5

¹⁶ Larenz 1979, 181

Gesetzesanwendung, wichtig, "daß Gegenstand rechtlicher Überlegungen nie Sachverhalte sind, sondern sprachlich gefaßte Beschreibungen von Sachverhalten".¹⁷ Für die Gesetzesanwender (Richter, Rechtsanwälte) liegt also nicht nur die Rechtsnorm, sondern auch der zu entscheidende Fall stets als *Text* vor. Aufgabe des Richters ist es geradezu, z.B. die durch die unmittelbare Erfahrung und Betroffenheit (auch Emotionalität) angereicherten Zeugenaussagen in einen rechtlich verwertbaren Text umzuwandeln. (Daher rühren viele der Schwierigkeiten in der Kommunikation vor Gericht, etwa wenn der endgültige Text des Protokolls vom Richter in einer für den Aussagenden oft unverständlichen Sprache formuliert wird. Streitigkeiten über einzelne Formulierungen zwischen Aussagendem - bzw. dessen Anwalt - und Richter haben so stets *rechtliche* Bedeutung, da der Sachverhalt auf die Begrifflichkeit der im Gesetz fixierten Tatbestände gebracht werden muß.)

Recht als Kommunikationsvorgang aufzufassen reflektiert nur die eine Facette des Verhältnisses von Recht und Sprache: die notwendig sprachliche Fassung von Rechtsnorm wie Sachverhaltsbeschreibung. Wenn Friedrich Müller schreibt: "Recht ist [...] notwendig an Sprache gebunden und damit an deren allgemeine Bedingungen",¹⁸ dann deutet er darin eine engere Beziehung zwischen Recht und Sprache an, als es die auch als äußerliches Verhältnis zwischen Recht und Sprache als Kommunikationsmedium verstehbare Verbindung zunächst vermuten läßt. Es stellt sich die Frage, ob die "allgemeinen Bedingungen" der Sprache, an die das Recht gebunden ist, nicht in die Eigenart des Rechts selbst eingreifen (unabhängig von der Angewiesenheit von Recht und Gesetz auf die sprachliche Formulierung, d.h. über ihre pure Textualität hinaus). So fragte schon Forsthoff "was die besondere Verwiesenheit auf die Sprache für das Recht und die Rechtswissenschaft über- / haupt bedeutet".¹⁹ Die seit der linguistischen Wende in den Geisteswissenschaften Anfang der siebziger Jahre zunehmende Beschäftigung mit dem Verhältnis zwischen Recht und Sprache gründet sich nicht zuletzt auf die Vermutung, daß "zwischen Recht und Sprache eine enge Strukturverwandtschaft [besteht]".²⁰ Eine Struktur analogie wurde auch von linguistischer Seite vermutet, wenn der von Juristen zu Rate gezogene Sprachwissenschaftler Hartmann "Bindungen bzw. Vergleichbarkeiten zwischen den Regionen des Rechts und der Sprache, wie gruppenspezifische Normativität, [...] Rolle von Interpretation und Bedeutung u.a.m."²¹ zu erkennen glaubt. Mit *Normativität*, *Bedeutung* und *Interpretation* benennt Hartmann jene drei Begriffe, welche bis heute das Zentrum der juristischen Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Sprache bilden und die rechtslinguistische Diskussion beherrschen. Wenn Normativität als Vergleichsmaßstab zwischen Recht und Sprache genommen wird, dann ist damit zunächst nicht mehr als eben jene "Strukturverwandtschaft" gemeint: Recht wirkt in Form

¹⁷ Podlech 1975, 171; vgl. auch Brinckmann/Rieser 1971, 153 und Rodingen 1977, 51.

¹⁸ Müller 1975, 9. Hatz 1963, 66 spricht von der "Wahrheit, daß das Recht nicht mit oder neben, sondern in der Sprache ist".

¹⁹ Forsthoff 1940, 2

²⁰ Lampe 1970, 17; vgl. auch Großfeld 1984, 1.

²¹ Hartmann 1970, 47

von Rechtsregeln bzw. Normen; Sprache beruht ebenfalls auf Regeln, man redet von Sprachnormen. Die Vergleichbarkeit liegt im *Geltungsaspekt* von Regeln. "In dieser Regelgeltung haben Sprache und Recht etwas Gemeinsames: So wie Recht gilt, so bedeutet ein sprachlicher Ausdruck etwas gemäß seiner Gebrauchsregel."²²

Die Behauptung einer Strukturverwandtschaft zwischen Recht und Sprache bleibt aber den beiden Gegenstandsbereichen oft nur äußerlich. Dahinter steht dann etwa nur die Idee, Methoden der Sprachwissenschaft (etwa den Strukturalismus) auf das Gebiet des Rechts zu übertragen. Diese Haltung entspricht der juristischen Gewohnheit, andere Wissenschaften als Hilfsmittel bei der eigentlichen juristischen Tätigkeit zu benutzen (wie es etwa in der Gutachter Tätigkeit der forensischen Medizin und Psychiatrie geschieht). Die juristische Literatur zum Zusammenhang von Sprache und Recht ist durchdrungen von dieser instrumentalistischen Haltung, die sprachtheoretische Erkenntnisse häufig nicht an den Kern des juristischen Selbstverständnisses heranläßt. Deshalb liegt es nahe, daß der rechtsphilosophische Fragen berührende Aspekt der *Normativität* in der juristischen Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien zurücktritt gegenüber der Beschäftigung mit den eher die praktische juristische Tätigkeit betreffenden Aspekten der *Bedeutung* und *Interpretation* juristischer Normtexte. Die rechtstheoretischen Implikationen auch dieser (auf den ersten Blick unscheinbaren, jedenfalls "ungefährlich" erscheinenden Konzepte) wurden oft nicht gesehen, auch wenn die Begriffsbildungen unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Theorien hierzu als Hilfstruppen in die Bataille juristischen Methodenstreits geführt wurden. Das Problem der juristischen / Semantik - oder besser: der Semantik juristischer Begriffe und Texte - ist mehr als nur ein technisch zu lösendes Auslegungsproblem; es betrifft das schwierige, mit sprach- und erkenntnistheoretischen ebenso wie mit rechtstheoretischen Grundüberzeugungen verflochtene Problem des Zusammenhangs von Sprache und in ihr ausgedrückter Wirklichkeit: "Die Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen haben in der realen Welt kein Gegenstück, lassen sich ohne Sprache zumeist nicht darstellen. Sie existieren durch Sprache und in Sprache."²³ Juristische Semantik darf das Verhältnis der Sprache zur Welt nicht außer Acht lassen, wenn sie im juristischen Methodendiskurs eine hilfreiche Funktion haben soll. Es muß der Stellenwert juristischer Texte (Gesetze, Kommentare, Urteile) im Auslegungsprozeß genau bestimmt und der Frage nachgegangen werden, inwieweit die juristische Tätigkeit eine genuin semantische ist, und ob semantische Argumente die Rechtsanwendung ausschöpfen, oder vielleicht nur ein Moment unter vielen anderen Momenten unmittelbarer (nicht textvermittelten) Weltbezugs sind. Die These der Sprachlichkeit des Rechts ist eine intuitiv so naheliegende und selbstverständliche Beobachtung, daß es genauer Analyse bedarf um den wahren Einfluß der Sprache auf das Recht von anderen rechtsbestimmenden Faktoren unterscheiden zu können. Gerade in einem Tätigkeitsbereich, in dem die Wirklichkeit so eindeutig sprachlich konstituiert erscheint, darf die Komple-

²² Wank 1985, 12

²³ Großfeld 1984, 3 - Vgl.auch Hegenbarth 1982, 12: "Der Jurist kommt aus dem Zirkel von Sprache und Wirklichkeit nicht heraus".

xität des Verhältnisses von Sprache und Wirklichkeit nicht zugunsten vor-schneller Identitätsthese aus dem Blick gelassen werden. Juristische Tätigkeit hat die Herstellung einer Beziehung zwischen (sprachlich gefaßter) Rechtsnorm und (außersprachlichem, d.h. zunächst auch außerrechtlichem) Sachverhalt zur Grundlage. Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeits-ausschnitte. Insofern enthält jede Rechtsanwendung ein Stück Semantik, indem Sachverhalte, von denen ausgesagt wird, daß sie unter eine bestimmte Norm fal-len, zugleich als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs der Norm fungieren können. So gesehen ist Rechtsprechung (sic!) nur ein Spezialfall von Sprachverwendung. Die Frage, welche sich der interdisziplinären Aufarbeitung des Verhältnisses von Sprache und Recht stellt, ist nun, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede zwischen anderen (etwa alltäglichen) Formen der Sprachverwendung und denen des juristischen Umgangs mit Sprache bestehen. Es steht die Behauptung Hafts: "Dieser Prozeß unterscheidet sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung."²⁴ Dieser Behauptung nachzugehen / und sie von sprachwissenschaftlicher Sicht aus auf ihre Stichhaltigkeit zu über-prüfen ist eines der Ziele der vorliegenden Arbeit.

9

Rechtslinguistische Forschung auch von sprachwissenschaftlicher Seite aus ist, bis auf wenige Ausnahmen, bisher Desiderat geblieben. "Recht und Sprache" ist zwar schon ein recht altes Thema (z.B. zahlreiche Veröffentlichungen vor und nach Verabschiedung des BGB²⁵), doch bewegte sich seine Abhandlung lange nur im Bereich der Kritik der Rechtssprache, etwa an Fremdwortgebrauch, unver-ständlichen Wort-Neuschöpfungen oder -Wiederbelebungen und kompliziertem Satzbau. Nach Ausbreitung der Fachsprachen-Diskussion wurden solche Aspekte ab den 60er Jahren wieder aufgenommen.²⁶ Die 70er Jahre brachten eine Ver-flechtung von Rechtskritik als Sprachkritik mit den Reformbestrebungen in Rich-tung auf eine "bürgerfreundlichere Justiz".²⁷ Erstmals auch in die Kernbereiche eigentlich juristischer Tätigkeit drang die (fast ausschließlich von Juristen betrie-bene) Diskussion um Möglichkeiten zur "Präzision der Rechtssprache" ein, etwa wenn es um die Formalisierung juristischer Argumentationstechnik ging, welche Ziel einer ab den siebziger Jahren tätigen interdisziplinären Darmstädter Arbeits-

²⁴ Haft 1978, 15. Das volle Zitat lautet: "Sie [die juristische Rhetorik, D.B.] unterscheidet sich von ihr [der traditionellen juristischen Methodenlehre, D.B.] aber dadurch, daß sie den Prozeß der Herstellung einer Entsprechung von Norm und Sachverhalt als einen rhetorischen Vorgang be-greift, bei dem nichts anderes als eine methodenbewußte Sprachverwendung stattfindet. Dieser Prozeß unterscheidet sich nicht prinzipiell von anderen Fällen der Sprachverwendung."

²⁵ Vgl. statt anderer: Günther 1898; Weck 1913; s.a. Dölle 1949 und Neumann-Duesberg 1949.

²⁶ Vgl. Müller-Tochtermann 1959; Oksaar 1967 und 1979. Diese Diskussion hält (in sporadischen Wellen) bis heute an. Vgl. Spechtler 1980; Gerhardt 1981; Fotheringham 1981a und 1981b; Raible 1981; Radtke 1981; Otto 1981; Daum 1981; Dobnig-Jülch 1982.

²⁷ Vgl. v.a. Wassermann 1979, 1981a, 1981b u.ö.; Grosse 1983 im Rahmen einer nordrhein-westfälischen "Kommission zur Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung"; Joisten 1985 im Rahmen der Sprachberatung bei der Gesetzeserstellung durch die "Gesellschaft für deutsche Sprache" (Wiesbaden); Stickel 1984 u.v.a.m.

gruppe war.²⁸ Die mit diesen Forschungsansätzen verknüpften Erwartungen konnten jedoch nicht im erwünschten Umfang erfüllt werden. Das Interesse an einer Zusammenarbeit von Juristen und Linguisten ging danach stark zurück. Ohnehin war das Interesse am Thema "Sprache und Recht" von jeher bei Sprachwissenschaftlern weitaus geringer ausgeprägt als auf juristischer Seite (von Ausnahmen abgesehen²⁹). Dieser Umstand ist angesichts des bis in die siebziger Jahre hinein vorwiegend philologischen Charakters der deutschen Sprachwissenschaft einigermaßen erstaunlich, wenn man sich daran erinnert, daß der "Urvater" der Juristischen Methodenlehre von Savigny die Jurisprudenz schon Anfang vorigen Jahrhunderts als "Philologie" bezeichnete. Auf juristischer Seite war das Bewußtsein der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft (vor / allem der Semantik) schon lange vorhanden³⁰ und wird in letzter Zeit zunehmend betont.³¹ Sprachtheorie für Juristen ist deshalb, so deute ich die Aufforderungen zur Zusammenarbeit, die von Juristen immer wieder an die Sprachwissenschaft gerichtet werden, kein Aufsetzen fremder Erklärungsmodelle auf immer neue Anwendungsgebiete, sondern ist ein Bedürfnis, welches aus der tiefen Bindung des Rechts an Sprache, aus dem sprachlichen Charakter des Rechts selbst, von Rechtsetzung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung, entspringt.³²

10

Die Erwartungen an die Leistung der Sprachtheorie für die Rechtswissenschaft gehen teilweise so weit, daß etwa von Kaufmann eine "Rechtstheorie als Sprachtheorie des Rechts"³³ gefordert wird. Die Erwartungen an die Linguistik sind demnach hoch; und zwar sowohl, was den Beitrag der Linguistik zur Klärung juristischer Methodenprobleme angeht, als auch (durchaus selbstbewußt) hinsichtlich dessen, was Sprachwissenschaftler etwa von der Jurisprudenz lernen könnten.³⁴ Die Einschätzung der interdisziplinären Forschungslage ist dabei durchaus

²⁸ Podlech 1971, 1972, 1975, 1976; Rave/Brinckmann/Grimmer 1972; Brinckmann/Petöfi/Rieser 1974; Brinckmann/Rieser 1974; Hartmann 1974; Petöfi 1974; Petöfi/Podlech/v.Savigny 1975.

²⁹ Oksaar 1967, 1979; Hartmann 1970; Dobnig-Jülch 1982; Grosse 1983; und, für die Spezialfrage der Kommunikation vor Gericht, Hoffmann 1980, 1983 und 1989. Einen guten Überblick über die relevante Literatur gibt die kommentierte Bibliographie von Reitemeier 1985.

³⁰ Vgl. Williams 1945, 73: "Semantics touches law and jurisprudence at many points." - Claus 1963, 400, mit Bezug auf das oben (Anm. 5) wiedergegebene Zitat von Heck: "Die Semantik ist diejenige Sprachtheorie, die Heck zwar nicht geschaffen, wohl aber geahnt und vorbereitet hat."

³¹ Garstka 1979, 101: "Die vorgelegten Andeutungen zeigen meines Erachtens, daß die Linguistik für den reflektierten Juristen in Zukunft große Bedeutung haben wird."

³² So etwa Kramm 1970, 6: "Und eben wegen dieser als existentiell erkannten Bindung des Rechts an die Sprache muß die Rechtswissenschaft auch die Sprache zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen, denn wenn es ihr nicht gelingt, die Gegebenheiten der Sprache zu erkennen und zu berücksichtigen, vermag sie auch ihren speziellen Erkenntnisgegenstand, das Recht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, nicht in einer Art zu bewältigen, die die Bezeichnung Wissenschaft verdienen würde."

³³ Kaufmann 1984, 102

³⁴ Vgl. dazu Larenz 1979, 475: "In sie [die juristische Methodendiskussion, D.B.] spielen allgemeine wissenschaftstheoretische und sprachphilosophische Erwägungen hinein. Grundsätzlich ist zu bedauern, daß sich zwar Rechtstheoretiker zunehmend mit jenen anderen Wissenschaften

unterschiedlich. Stellt z.B. Heinz fest, daß "die stete Entwicklung der Linguistik [...] Anlaß genug [ist], eine engere Kooperation zwischen diesen Wissenschaften und der Rechtswissenschaft im Hinblick auf das Problem der Sprache im Rechtsbereich zu fordern",³⁵ so fordert Podlech noch vier Jahre später, daß man sich klarmachen müsse, "daß es weder der Stand der Rechtstheorie noch der Stand der Linguistik gestatten, die Lösung aller derzeit angebbarer rechtswissenschaftlich relevanter Sprachprobleme von der Linguistik zu erwarten".³⁶ Es ist allerdings auch äußerst fraglich, ob eine vollständige Lösung der juristischen Probleme mit der Sprache wirklich von einer außenstehenden Disziplin erwartet werden kann. Was / von linguistischer Forschung zur juristischen Textarbeit aber geleistet werden kann, ist ein besseres Verständnis der Funktionsweise sprachlicher Elemente in einer komplexen, zudem institutionell geprägten, fachspezifischen Gebrauchsform von Sprache.

11

Die vorliegende Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten. Sie ist verschiedenen Einzeluntersuchungen gewidmet, welche die juristische Arbeit mit Texten aus linguistischer Sicht analysieren sollen. Eine der Leitfragen ist dabei - ausgehend von sprachtheoretischen Überlegungen der juristischen Methodenlehre,³⁷ und ausgehend von der als Ergebnis interpretationstheoretischer (durch das juristische Auslegungsproblem initiiertes) Überlegungen³⁸ festzustellenden Unterscheidung zwischen "Verstehen" im elementaren Sinne, "Interpretieren" als einer reflektierenden Weise des "Umgangs mit Texten" und schließlich einer "Arbeit mit Texten", die nicht mehr nur auf einen Erkenntnisgewinn zielt, sondern die in weitere (institutionelle) Zusammenhänge und Zwecke eingebunden ist - die Frage, ob die juristische Arbeit mit (Gesetzes)Texten noch zu Recht als "Interpretation" bzw. "Bedeutungsfeststellung" im vorlinguistischen bzw. dem traditionellen (am Modell literarischer Texte orientierten) linguistischen Sinne bezeichnet werden kann, oder ob sie nicht (in gewissem Sinne) "mehr" ist. Wenngleich dieses "mehr", also die Eigenständigkeit des juristischen Umgangs mit Sprache und Texten, in diesem ersten Herangehen an die juristische Textarbeit noch nicht abschließend bestimmt und definiert werden kann, sollen doch die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit langfristig auch dem Zweck dienen, für ein künftig zu erarbeitendes Modell der juristischen Textarbeit erste (empirische) Bausteine zu liefern. Bei diesen Untersuchungen finden (aus naheliegenden Gründen) zwei Einschränkungen statt: Eine Eingrenzung des Untersuchungsbereichs auf *textlinguistische* Aspekte im ersten Schritt und *Gesetzestexte* im zweiten Schritt. Diese Eingrenzung erfolgt jedoch nicht nur aus Platz- oder Zeitgründen. Vielmehr muß als Ergebnis der Analyse juristischer Arbeit an (Gesetzes-)Texten deutlich festgestellt werden, daß ein allgemeiner textlinguistischer Theorieansatz dem Forschungsgegenstand, d.h.

befassen, deren Vertreter aber bisher kaum Notiz von dem Material nehmen, das ihnen die juristischen Denk- und Argumentationsweisen zu liefern vermögen."

³⁵ Heinz 1972, 29.

³⁶ Podlech 1976, 108

³⁷ Die in Busse 1992 analysiert werden.

³⁸ In Busse 1991a, v.a. Kap. 7, 167ff.

dem institutionellen Sprachgebrauch am Beispiel der Gesetzestexte, nicht völlig gerecht werden kann.

Bei der Durchsicht der mittlerweile auf ein beträchtliches Volumen angewachsenen linguistischen Literatur zur theoretischen und methodischen Begründung der Textlinguistik fällt auf, daß dieses relativ neue Gebiet der Sprachwissenschaft nicht nur - wie eine Vielzahl von grundsätzlich gehaltenen Monographien zeigt - vielfach mit dem Anspruch einer neuen "Generaltheorie" der Linguistik verbunden wird, sondern auch dort, wo es um konkrete linguistische Analysen geht, stets mit dem umfassenden Anspruch einer *alle* Textsorten und Textfunktionen umfassenden allgemeinen Texttheorie bzw. textanalytischen Methode vertreten wird. Die konkrete Arbeit am Spezialproblem des institutionellen Sprachgebrauchs - hier am Beispiel des Umgangs mit Gesetzestexten in der gesellschaftlichen Institution "Recht" - zeigt aber, vergleicht man die spezifische Funktionsweise von Gesetzestexten (und die Art des Umgangs mit ihnen in der Institution) mit den vorhandenen Erklärungsansätzen der Textlinguistik, daß von einer allgemeinen Texttheorie oder einer allgemeinen textlinguistischen Analyse-methode, die allen Textsorten (vor allem aber den Gesetzestexten) gerecht wird, nicht gesprochen werden kann. Es kann sogar bezweifelt werden, ob eine solche umfassende Texttheorie prinzipiell überhaupt möglich ist; und zwar sowohl hinsichtlich eines alle denkbaren Textsorten und Textfunktionen umfassenden Textbegriffs (und des zugehörigen linguistischen Analyse-Instrumentariums), als auch hinsichtlich einer alle denkbaren und tatsächlich existierenden Funktionen von und Umgangsweisen mit Sprache in allen denkbaren Formen der menschlichen Gesellschaft umfassenden Text- und Sprachtheorie. Die nähere Durchsicht gerade der als umfassende Theorieentwürfe gedachten Arbeiten zur Textlinguistik (in denen "Texttheorie" mehr und mehr zum Synonym für "Sprachtheorie" geworden ist) zeigt, daß diese Entwürfe - entgegen den Ansprüchen ihrer Verfasser - durchweg mit ganz spezifischen Textsorten vor Augen (und damit einem eingeschränkten Gegenstandsbereich) entwickelt worden sind (seien es literarische Texte, Alltagsgespräche o.a.). In keinem der vorliegenden Ansätze ist der *institutionelle* Sprachgebrauch zum speziellen Gegenstand gemacht worden (wenngleich er häufig als möglicher Gegenstand der textlinguistischen Analyse erwähnt wird). Es ist deshalb das Manko der meisten textlinguistischen Arbeiten, daß ihre Erklärungskraft dort ihre Grenze findet, wo es um andere Textsorten geht als diejenigen, für die die Autoren ihre Theorie entwickelt haben. Vielleicht schärft die Arbeit an einem "Spezialproblem", wie es der *Umgang mit Texten in einer Institution* (hier: Gesetzestexten im Recht) ist, den Blick dafür, daß eine umfassende Texttheorie (ebenso wie eine alle Sprachfunktionen umfassende Sprachtheorie) vielleicht gar nicht möglich ist (wenn man sie nicht, wie Wittgenstein es geraten hat, ohnehin für gar nicht anstrebenswert, weil nur zu Irrtümern verleitend, hält).

Die folgenden Überlegungen und Untersuchungen zum Umgang mit Gesetzestexten in der Institution "Recht" haben aus den genannten Gründen nicht den Anspruch, eine eigene "Texttheorie" - nur diesmal auf juristisch-institutioneller Datenbasis - aufzubauen; es ist sogar noch nicht einmal an eine eigene "Texttheorie für Rechtstexte" gedacht. Der Objektbereich "Sprache in Institutionen" ist (bis

auf wenige Vorüberlegungen und einige meist dialoganalytische Arbeiten) von linguistischer Seite aus so wenig erforscht, daß an eine umfassende Theorie und Beschreibung noch nicht gedacht werden kann. Die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit haben deshalb das eingeschränkte Ziel, für einen kleinen (aber gewichtigen) Ausschnitt institutionellen Sprachgebrauchs, nämlich den Umgang mit einer einzigen Textsorte (Gesetzestexte) in einer einzelnen gesellschaftlichen Institution (Recht; / Justiz), geeignete Analysebegriffe und Beschreibungskategorien zu entwickeln, welche sowohl dem derzeitigen linguistischen Forschungsstand als auch den Besonderheiten des ausgewählten Untersuchungsbereichs gerecht werden. Dennoch ist diese Arbeit auch als ein Einstieg in eine umfassendere linguistische Analyse von Sprachgebrauch in Institutionen (hier: in die Rechtslinguistik) gedacht. Die Einzeluntersuchungen sind der Analyse der spezifischen Texthaftigkeit von Gesetzestexten, vor allem der Art und Weise, wie sie in der juristischen Interpretations- und Entscheidungsarbeit tatsächlich benutzt werden, gewidmet. Dabei werden zunächst einige rechtstheoretische (Kap. 1.1) sowie textsemantische und interpretationstheoretische (Kap. 1.2) Voraussetzungen der linguistischen Analyse juristischer Auslegungsarbeit geklärt. Danach werden die verschiedenen in der Literatur entwickelten linguistischen Textbegriffe, d.h. die Definitionen von "*Textualität*" mitsamt den Kriterien und Merkmalen für die "*Texthaftigkeit*" sprachlicher Zeichenketten, auf ihre Anwendbarkeit auf Gesetzes- und andere Rechtstexte hin geprüft (Kap. 2.1). Dies schließt Untersuchungen am Material von Normtexten mit ein, welche die Frage beantworten helfen sollen, ob Normtexte - oder ganze Gesetze - "Texte" im Sinne der Textlinguistik sind, d.h. ob sie in der Weise Kohärenzstrukturen aufweisen, wie dies in der Textlinguistik für sprachliche Einheiten gefordert wird, denen das Prädikat "*Text*" zukommen soll (Kap. 2.2). In einem dritten Analyseschritt soll ein Blick darauf geworfen werden, ob die textlinguistischen Kategorien für Textsorten und Textfunktionen geeignet sind, die institutionellen Textfunktionen von Rechtstexten, vor allem Gesetzestexten, zu erfassen (Kap. 3.1). In einer sich anschließenden Untersuchung des Wortfeldes der sich auf Text- und Sprechaktfunktionen normativer Texte beziehenden Verben des Deutschen soll zu bestimmen versucht werden, welche "*Textfunktionen*" für Normtexte verschiedenster Art angenommen werden können (Kap. 3.2).

In einem vierten und fünften Schritt (Kap. 4 und 5) wird die tatsächliche Arbeitsweise von Juristen an und mit Gesetzestexten einer linguistischen Analyse mit textlinguistischer Zielrichtung unterzogen. Dieser Hauptteil der empirischen Untersuchung der juristischen Arbeit teilt sich in zwei verschiedene methodische Herangehensweisen, wobei zugleich auch auf Unterschiede geachtet werden soll, die sich möglicherweise zwischen einzelnen Rechtsgebieten ergeben. Die erste Untersuchung wählt den Zugang vom Text her hin zu seinen "Auslegungen", indem sie die juristische Explikation eines einzelnen Normtextes, nämlich des Diebstahlparagrafen 242 aus dem Strafgesetzbuch, einer linguistischen Analyse unterzieht (Kap. 4). Diese Herangehensweise, ausgehend vom Normtext hin zum "Fall" und zur "Anwendung" des Normtextes, entspricht aber nicht der tatsächlichen Vorgehensweise in der juristischen Alltagspraxis; dort wird immer von einem vorliegenden Fall ausgegangen hin zu den Normtexten, die erst einmal er-

geschlossen werden müssen. Die zweite Untersuchung hat deshalb das Ziel, ausgehend von einem Fall diesmal aus dem Zivilrecht ("Mängelhaftung beim Gebrauch- / wagenkauf"), diesen Prozeß der fallbezogenen Arbeit mit Normtexten nachzuvollziehen und auf deren linguistisch relevanten Aspekte hin zu untersuchen (Kap. 5). Abschließend sollen die Ergebnisse dieser empirischen Untersuchungen eingebracht werden in Überlegungen zur linguistischen Bewertung der juristischen Textarbeit. Dabei geht es u.a. um die Anwendbarkeit des in der Textlinguistik zentralen Begriffs der "Textkohärenz" auf Gesetzestexte und um die Frage, ob die in der juristischen Textarbeit hergestellten Bezüge zwischen Textelementen nicht eher mit Begriffen wie "Intertextualität" oder sogar "Wissensrelationen" erklärt werden müssen. Vorüberlegungen zu einem linguistischen Modell der juristischen Arbeit mit Texten sollen die Ergebnisse der empirischen Fallstudien zusammenfassen und Hinweise darauf ergeben, welche Aspekte der juristischen Textarbeit für weitere rechtslinguistische Untersuchungen lohnende Forschungsobjekte darstellen (Kap. 6). Im Zentrum dieser Auswertung soll die Frage stehen, welche Rolle der institutionelle Charakter der juristischen Arbeit mit Gesetzestexten für die sprachwissenschaftliche Bewertung dieser sehr spezifischen Gebrauchsform von Sprache spielt. Bei allen Untersuchungen sollte aber deutlich sein, daß der Titel "Rechtslinguistik" beim gegenwärtigen Stand der Forschung noch eher Programm ist, als daß er schon für einen eigenständigen Zweig interdisziplinärer Forschung sowohl innerhalb der Rechtswissenschaft als auch innerhalb der Linguistik gelten könnte. Man könnte deshalb die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit³⁹ auch als Vorarbeiten einer *zukünftigen*, als eigener Forschungsbereich erst zu entwickelnden Rechtslinguistik ansehen. Dabei sollte deutlich sein, daß der zwischen den Disziplinen liegende Gegenstandsbereich der Rechtslinguistik, der von den verschiedenen daran zu beteiligenden Disziplinen (außer der Sprach- und der Rechtswissenschaft noch Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie) mit den je eigenen Mitteln bearbeitet werden kann, hier allein aus sprachwissenschaftlicher Perspektive angegangen wurde. Daher mögen manche Einzelergebnisse und Beobachtungen der linguistischen Analyse aus der Sicht der Rechtswissenschaft manchmal Anlaß zu Irritationen geben, zeichnen sie doch gelegentlich ein anderes Bild von der juristischen Textarbeit, als es die Vertreter der Rechtstheorie für die Tätigkeit ihrer eigenen Disziplin gerne entwerfen. Solche Irritationen aufzubrechen und in fruchtbare Diskussionen zu verwandeln wäre die Aufgabe künftiger fachübergreifender Forschungen.

³⁹ Wie auch die damit in einem engen Zusammenhang stehenden Untersuchungen Busse 1992 und 1991a.